OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-601623/2/MB/Bb

Datum:
Linz, 11. Mai 2017

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Brandstetter über die Beschwerde des A K, x, Deutschland, vom 20. Oktober 2016, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 26. September 2016, GZ: VerkR96-5787-2016, wegen Übertretung der Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO),

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Der Beschwerdeführer hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 10 Euro zu leisten.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision des Beschwerdeführers an den Verwaltungsgerichtshof nicht zulässig; für die belangte Behörde und die revisionslegitimierte Formalpartei ist eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.

1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (im Folgenden: belangte Behörde) vom 26. September 2016, GZ: VerkR96-5787-2016, wurde A K (Beschwerdeführer - im Folgenden: Bf) wie folgt schuldig erkannt (auszugsweise Wiedergabe):

„Sie haben die durch Straßenverkehrszeichen in diesem Bereich der A 1 Westautobahn kundgemachte zulässige Höchstgeschwindigkeit von 100 km/h um 14 km/h überschritten. Die in Betracht kommende Messtoleranz wurde bereits zu Ihren Gunsten abgezogen.

Tatort: Gemeinde A, Autobahn Freiland, A 1 bei km 170.000, in Fahrtrichtung Wien.
Tatzeit: 24.09.2015, 23:11 Uhr.
Fahrzeug: PKW, Kennzeichen X.“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

Die belangte Behörde erblickte hierin eine Übertretung des § 52 lit. a Z 10a StVO und verhängte gemäß § 99 Abs. 3 lit. a StVO eine Geldstrafe in Höhe von 50 Euro, ersatzweise eine Freiheitsstrafe in der Dauer von 24 Stunden. Weiters wurde dem Bf gemäß § 64 VStG ein Verfahrenskostenbeitrag in Höhe von 10 Euro auferlegt.

Begründet wurde die Entscheidung mit der Anzeige der Landesverkehrsabteilung OÖ. vom 10. Dezember 2015, dem Radarfoto und der vorliegenden Lenkerauskunft. Im Zuge der Strafbemessung wurden die bisherige Unbescholtenheit des Bf als strafmildernd gewertet und seine persönlichen Verhältnisse mangels entsprechender Mitwirkung von Amts wegen geschätzt.

2. Gegen dieses Straferkenntnis erhob der Bf fristgerecht mit Schreiben vom 20. Oktober 2016 das Rechtsmittel der Beschwerde, in welchem er sich vorwiegend gegen den Vorwurf der Lenkereigenschaft wendet.

Im Rechtsmittelschriftsatz wird diesbezüglich vorgebracht, dass er zu keinem Zeitpunkt mitgeteilt habe, das in Rede stehende Fahrzeug geführt zu haben. Aus dem übermittelten Radarfoto sei überdies lediglich ein schwarz-graues Pixelgemisch zu erkennen und keine Fahreridentifizierung möglich. Wie die Behörde zur Schlussfolgerung komme, dass er der Fahrer gewesen sein soll, sei ihm schleierhaft.

Der Bf beantragte die Einstellung des Verfahrens.

3. Die belangte Behörde hat die Beschwerde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich mit Vorlageschreiben vom 17. November 2016 unter Anschluss des

Verwaltungsstrafaktes mit der GZ: VerkR96-5785-2016 zur Entscheidung vorgelegt, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu fällen. Ein Antrag auf eine mündliche Verhandlung wurde – weder ausdrücklich noch konkludent – gestellt.

Mit der Aktenvorlage wurde die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung begründet (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm Art. 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter.

II.

1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in den von der belangten Behörde zur Entscheidung übermittelten Verfahrensakt und das Beschwerdevorbringen. Daraus ergibt sich der für die Entscheidung wesentliche Sachverhalt.

Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte abgesehen werden, da im Straferkenntnis eine 500 Euro nicht übersteigende Geldstrafe verhängt wurde und der Bf trotz entsprechenden Hinweises in der Rechtsmittelbelehrung des Straferkenntnisses keine Verhandlung beantragt hat (§ 44 Abs. 3 Z 3 VwGVG).

2. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht von folgendem für die Entscheidung relevanten Sachverhalt aus:

Der Bf lenkte am 24. September 2015 um 23.11 Uhr den – auf M S, U, S Straße 214, Deutschland, zugelassenen – Pkw mit dem internationalen Kennzeichen X (D) in der Gemeinde A auf der Westautobahn A 1 in Fahrtrichtung Wien bei Strkm 170,000 mit einer Geschwindigkeit - abzüglich der entsprechenden Messtoleranz – von 114 km/h (gemessene Geschwindigkeit 121 km/h). Die durch ein Verkehrszeichen gemäß § 52 lit. a Z 10a StVO angezeigte höchste zulässige Geschwindigkeit betrug zum fraglichen Zeitpunkt im tatgegenständlichen Straßenabschnitt 100 km/h. Die Geschwindigkeitsfeststellung erfolgte durch das stationäre Radarmessgerät der Type MUVR 6FA mit der Nr. 1401 und wurde mittels Messfoto entsprechend dokumentiert.

Der Bf verfügt über ein monatliches Einkommen in Höhe von 1.600 Euro, besitzt kein Vermögen und ist nicht sorgepflichtig. Er war zum Zeitpunkt der Tat verwaltungsstrafrechtlich unbescholten.

3. Der dargestellte Sachverhalt ergibt sich schlüssig aus dem Verfahrensakt. Der Bf hat weder das Ausmaß der ihm vorgeworfenen Fahrgeschwindigkeit noch den Umstand der Korrektheit der Radarmessung in Abrede gestellt. Es gibt anhand der Aktenlage auch keine Anhaltspunkte, welche die Richtigkeit der Messung in Frage

stellen würden. Die mittels Radarmessung, welche nach ständiger verwaltungsgerichtlicher Judikatur (VwGH 27. Februar 1992, 92/02/0097 uvm.) ein absolut taugliches Beweismittel zur Feststellung von Fahrgeschwindigkeiten darstellt, festgestellte Geschwindigkeitsübertretung ist daher als erwiesen anzusehen.

Im Hinblick auf die Frage der Lenkereigenschaft stellt sich die Beweislage wie folgt dar:
Mit Lenkerauskunft vom 11. Jänner 2016 teilte die Zulassungsbesitzerin (Fahrzeughalterin) des Pkw mit dem Kennzeichen X (D) auf die behördliche Anfrage zu GZ VerkR96-5787-2016 mit, dass der Bf zur Tatzeit am 24. September 2015 um 23.11 Uhr das auf sie zugelassene Fahrzeug gelenkt hat. Daraufhin wurde zunächst die Strafverfügung vom 22. Februar 2016 mit dem Tatvorwurf der Geschwindigkeitsüberschreitung nach § 52 lit. a Z 10a StVO erlassen und dem Bf schließlich im Rahmen der Verständigung vom Ergebnis der Beweisaufnahme vom 29. März 2016 nachweislich eine Kopie des Radarfotos und der Lenkerauskunft der Zulassungsbesitzerin übermittelt. Um seine Täterschaft unmissverständlich auszuschließen wären dem Bf damit mehrere Gelegenheiten zur Verfügung gestanden, welche er aber diesbezüglich gänzlich ungenützt ließ. Der Bf hat während des gesamten behördlichen Verwaltungsstrafverfahrens seine Lenkereigenschaft nicht in Abrede gestellt und sich erstmals im Rahmen der Beschwerde zum Vorwurf der Lenkereigenschaft geäußert.

Schon dieser Umstand spricht gegen die Glaubwürdigkeit seines nunmehrigen Vorbringens, da nach der allgemeinen Lebenserfahrung wesentliche Einwände gegen einen Tatvorwurf, nämlich gar nicht der Täter gewesen zu sein, bei erster sich bietender Gelegenheit erhoben werden und nicht erst etwa in der Beschwerdeschrift. Der Bf bestritt erstmals in der Beschwerde den Pkw nicht gelenkt zu haben, unterließ es jedoch ein solches Vorbringen zu tätigen, welches objektiv geeignet wäre, Zweifel am Lenken des in Rede stehenden Fahrzeuges aufkommen zu lassen noch konkrete Beweismittel anzubieten, um seine Täterschaft zur fraglichen Tatzeit zu entkräften. Er hat ferner keine Angaben darüber gemacht, wo sonst er sich zum fraglichen Zeitpunkt aufgehalten haben könnte.

Bei der Feststellung, wer ein Kraftfahrzeug gelenkt hat, handelt es sich um einen Akt der Beweiswürdigung im Sinne des § 45 Abs. 2 AVG (z. B. VwGH 13. Juni 1990, 89/03/0103). Die Lenkerauskunft der Fahrzeughalterin (Zulassungs-besitzerin) vom 10. Jänner 2016 stellt für das Landesverwaltungsgericht einen ausreichenden Beweis dafür dar, dass der Bf der Fahrzeuglenker zum Tatzeitpunkt war.

Ein Blick auf die einschlägige Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes zeigt, dass sich der Beschuldigte nicht darauf beschränken darf die Lenkereigenschaft bloß zu

bestreiten und die ihm zur Kenntnis gelangten Erhebungsergebnisse für unrichtig zu erklären. Seine ihn treffende Mitwirkungspflicht erfordert es vielmehr, dem Tatvorwurf konkrete Behauptungen entgegenzusetzen und dafür auch entsprechende Beweise anzubieten (VwGH 28. September 1988, 88/02/0030). Im Rahmen der Mitwirkungspflicht reichen allgemein gehaltene Behauptungen oder bloßes Leugnen nicht für die Glaubhaftmachung eines Umstandes aus (VwGH 17. Oktober 2007, 2006/07/0007).

Nach der gegebenen Beweislage und vor dem Hintergrund der zitierten höchstgerichtlichen Judikatur war damit davon auszugehen, dass der Bf den Pkw, Kennzeichen X (D) zum Vorfallszeitpunkt gelenkt hat.

III.

1. Aus rechtlicher Sicht ist auszuführen:

1.1. Die maßgeblichen Rechtsnormen für das konkrete Verwaltungsstraf-verfahren lauten:

Gemäß § 52 lit. a Z 10a StVO zeigt das Verkehrszeichen „Geschwindigkeits-beschränkung (Erlaubte Höchstgeschwindigkeit)“ an, dass das Überschreiten der Fahrgeschwindigkeit, die als Stundenkilometeranzahl im Zeichen angegeben ist, ab dem Standort des Zeichens verboten ist.

Gemäß § 99 Abs. 3 lit. a StVO begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 726 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen, zu bestrafen, wer als Lenker eines Fahrzeuges, [...] gegen die Vorschriften dieses Bundesgesetzes oder der aufgrund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen verstößt und das Verhalten nicht nach den Abs. 1, 1a, 1b, 2, 2a, 2b, 2c, 2d, 2e oder 4 zu bestrafen ist.

2. Für das erkennende Gericht steht – wie im Rahmen der Beweiswürdigung dargestellt - hinreichend erwiesen fest, dass der Bf den Pkw mit dem Kennzeichen X (D) am 24. September 2015 um 23.11 Uhr in A auf der Autobahn A 1 bei Strkm 170,000 in Fahrtrichtung Wien im Bereich der mittels Verkehrszeichen gemäß § 52 lit. a Z 10 StVO angekündigten erlaubten Höchstgeschwindigkeit von 100 km/h gelenkt und die unbestritten gebliebene Geschwindigkeitsüberschreitung im Ausmaß von 14 km/h (nach Abzug der in Betracht kommenden Messtoleranz) begangen hat. Der objektive Tatbestand des § 52 lit. a Z 10a StVO ist daher erfüllt.

Dem Bf ist es nicht gelungen darzutun, dass ihn an der Begehung der Verwaltungsübertretung kein Verschulden trifft. Mangelndes Verschulden (§ 5 Abs. 2 VStG) konnte er mit seiner Verantwortung nicht glaubhaft machen und ließ

sich auch aus dem Sachverhalt nicht schließen. Gemäß § 5 Abs. 1 VStG iVm § 38 VwGVG ist daher von fahrlässigem Verhalten auszugehen. Der Bf hat sein objektiv rechtswidriges Verhalten auch subjektiv zu verantworten.

3. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG iVm § 38 VwGVG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß § 19 Abs. 2 VStG iVm § 38 VwGVG sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Die bezughabende Strafbestimmung des § 99 Abs. 3 lit. a StVO sieht für die konkrete Übertretung eine Geldstrafe bis zu 726 Euro, im Falle deren Uneinbringlichkeit eine Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen, vor.

Die Strafbemessung durch die belangte Behörde erfolgte entsprechend den Vorgaben des § 19 VStG. So hat sie die persönlichen Verhältnisse des Bf mit einem monatlichen Einkommen in Höhe von 1.600 Euro monatlich bei keinem Vermögen und keinen Sorgepflichten geschätzt, strafmildernd seine bisherige verwaltungsstrafrechtliche Unbescholtenheit gewertet und keine Straferschwerungsgründe angenommen. Der Bf hat diesen Bemessungsgrundlagen nicht widersprochen, weshalb von diesen Grundlagen auch im Beschwerdeverfahren ausgegangen werden konnte.

Der Schutzweck der gesetzlichen Bestimmungen hinsichtlich der Fahrgeschwindigkeit, die den Fahrzeuglenker verpflichten, die zulässige Höchstgeschwindigkeit nicht zu überschreiten, liegt darin, alle Gefahren im Straßenverkehr zu vermeiden, die eine erhöhte Geschwindigkeit mit sich bringt. Gerade Geschwindigkeitsüberschreitungen auf Autobahnen und Schnellstraßen stellen in jedem Fall eine potentielle Gefährdung der Verkehrssicherheit dar, weshalb der Unrechtsgehalt derartiger Verstöße nicht unbedeutend ist.

Vor diesem Hintergrund kann das Landesverwaltungsgericht OÖ. nicht finden, dass die Behörde den ihr bei der Strafzumessung zustehenden Ermessensspielraum überschritten hätte. Die verhängte Geldstrafe in Höhe von 50 Euro erweist sich tat- und schuldangemessen und aus spezialpräventiver Sicht in der festgesetzten Höhe erforderlich, um den Bf von weiteren einschlägigen Tatbegehungen

abzuhalten und darauf hinzuweisen, dass die Beachtung und Einhaltung der zulässigen Höchstgeschwindigkeiten auf Autobahnen im Interesse der Verkehrssicherheit von wesentlicher Bedeutung ist. Auch aus dem Blickwinkel der Generalprävention steht dieser Strafzumessung nichts entgegen. Die verhängte Geldstrafe beträgt lediglich 6,8 % der Maximalstrafdrohung, sodass sich, zumal der Bf in der Beschwerde auch diesbezüglich keinerlei Vorbringen erstattet hat, für eine Strafherabsetzung kein Ansatz findet. Solche Verstöße und Bestrafungen ließen sich im Übrigen durch gesetzeskonformes Verhalten leicht vermeiden. Die Ersatzfreiheitsstrafe wurde in angemessenem Verhältnis zur verhängten Geldstrafe mit 24 Stunden festgesetzt.

4. Gemäß § 52 Abs. 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Verfahrens zu leisten hat. Dieser Beitrag ist Abs. 2 leg. cit. zufolge für das Beschwerdeverfahren – worauf in der Rechtsmittelbelehrung des angefochtenen Straferkenntnisses auch zutreffend hingewiesen wurde – mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10 Euro zu bemessen.

In diesem Sinne war dem Bf für das Beschwerdeverfahren daher ein Betrag in der Höhe von 10 Euro vorzuschreiben.

IV.

Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt und die Entscheidung der bisherigen, soweit ersichtlich einheitlichen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes entspricht.

Für den Bf ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim

Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabegebühr von 240 Euro zu entrichten.

Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs. 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.

Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Brandstetter